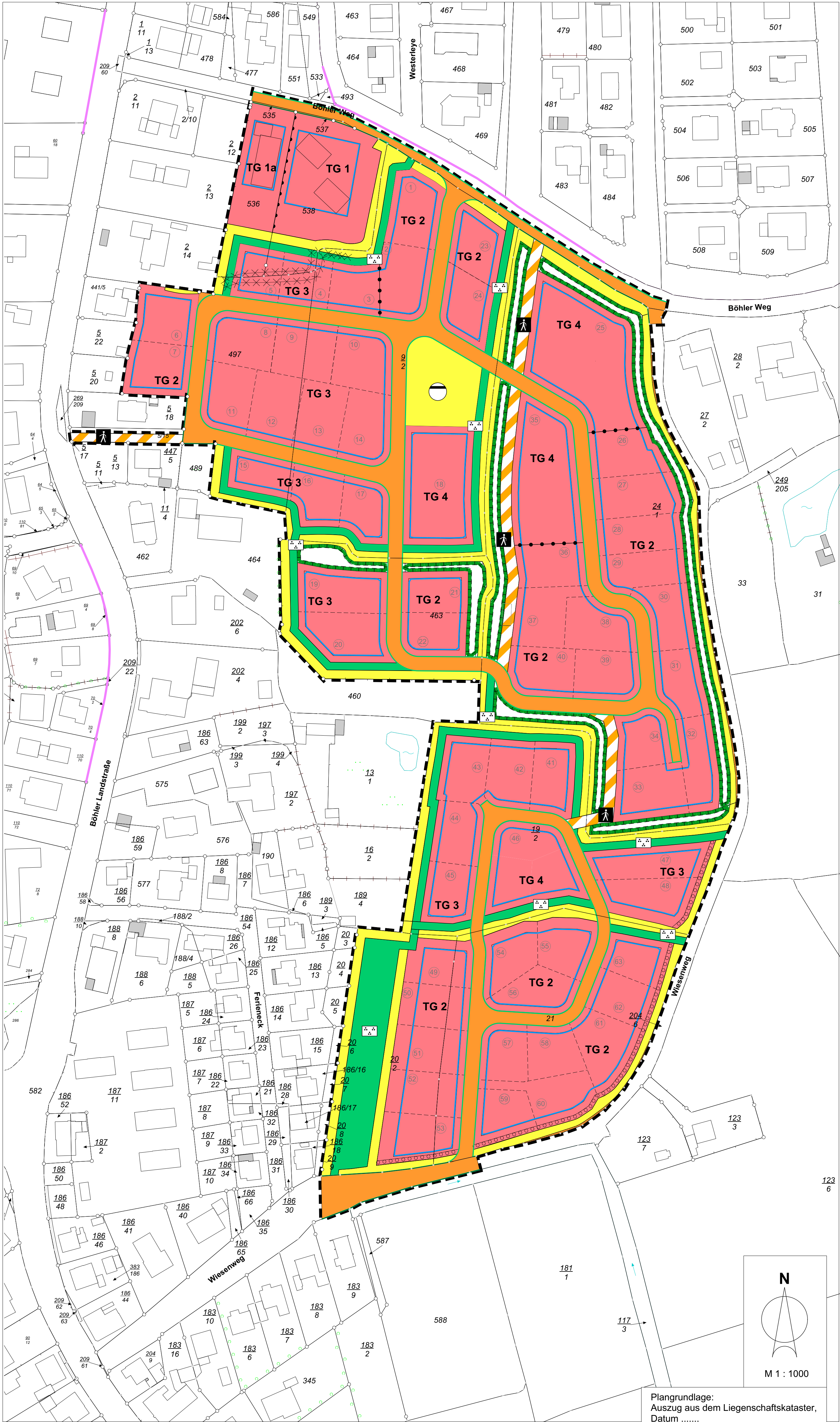


Bebauungsplan Nr. 77 - Gemeinde St. Peter-Ording, Ortsteil Böhl

für das Gebiet südlich Böhler Weg und östlich Böhler Landstraße (K 6)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 86 Landesbauordnung (LBAuO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 4 BAUNVO)

WR Reines Wohngebiet iVm § 22 BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

GRZ 0,25 max. Grundflächenzahl, z.B. 0,2
TH 3,50 maximale Traufhöhe in Metern, z.B. 3,0 m
FH 9,50 maximale Firsthöhe in Metern, z.B. 9,5 m
I maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse, z.B. 1

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND §22, 23 BAUNVO)

o offene Bauweise
— Baugrenze
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

GRUNDSTÜCKSGRÖßEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)

G min 500 Mindestgrundstücksgröße in qm, z.B. 500 qm
G max 800 Höchstgrundstücksgröße in qm, z.B. 800 qm

ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

2 Wo maximale Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. 2 Wohnungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

— Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
A Fuß-/Radweg

FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG UND FÜR ANLAGEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 UND 14 BAUGB)

— Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung (Regenrückhaltebecken)

— Entwässerungsgräben

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

— öffntl. Grünflächen (Unterhaltungsflächen)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

— Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

TG 1 Einteilung in Teilgebiete, hier: Teilgebiet 1

— Verlegung Graben

536 Vorschlag Grundstücksaufteilung

— Flurgrenze

① Nummerierung vorgeschlagene Grundstücke

Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, §3 BauNVO iVm § 22 BauGB)

Im reinen Wohngebiet sind zulässig:

1.1 Wohngebäude

Zulässig sind:

- Dauerwohnungen. Unter Dauerwohnungen sind Wohnungen zu verstehen, die ausschließlich und auf Dauer einem ortsansässigen, nicht wechselnden Personenkreis dienen (Hauptwohnung/Schwerpunkt der Lebensbeziehungen).
- Zu den nach § 3, Absatz 2, BauNVO zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Räume für freie Berufe, wenn diese nicht mehr als 30% der bebauten Geschossfläche in Wohngebäuden einnehmen.
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen.
- 1.3 Auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:
 - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Geschossfläche wird gemäß § 20 BauNVO nach den Außenmaßen der Gebäude in allen oberirdischen Vollgeschossen ermittelt.

2.2 Garagengeschosse sind auf die zulässige Anzahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.3 Die zulässige GRZ darf im Teilgebiet 2 je Wohnung durch Zufahrten, Stellplätze, Garagen und überdachte Einstellplätze (Carports) abweichend von §19, Abs. 4 BauNVO um bis zu 25 qm überschritten werden, jedoch insgesamt nur bis zu einer GRZ von maximal 0,45.

2.4 Die zulässige GRZ darf in den Teilgebieten 3 und 4 je Wohnung durch Zufahrten, Stellplätze, Garagen und überdachte Einstellplätze (Carports) abweichend von §19, Abs. 4 BauNVO um bis zu 25 qm überschritten werden, jedoch insgesamt nur bis zu einer GRZ von 0,6.

2.5 Die zulässige GRZ darf durch Terrassen um maximal 20 qm, durch Balkone/Loggien um bis zu 10 qm je Wohnung überschritten werden.

2.6 Die Traufhöhe bezeichnet den unteren Abschluss der geneigten Dachfläche. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für die Giebelseiten von Krüppelwalmdächern und für Frontspieße.

2.7 Die Firsthöhe bezeichnet die obere Abschlusskante des Daches.

2.8 Abweichend von den Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen gilt für die TG 3 und 4 im Fall eines flach geneigten Daches (Pkt 6.1.2.c)) eine maximale Höhe der oberen Abschlusskante von 7 m.

2.9 Die Höhenfestsetzungen für die Traufhöhe (Pkt 2.6) und die Firsthöhe (Pkt 2.7) beziehen sich auf den höchsten Punkt der Straßenbegrenzungslinie der anliegenden Straßenverkehrsfläche(n) am jeweiligen Baugrundstück.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

3.1 Abweichend von der offenen Bauweise können Doppelhäuser an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand errichtet werden. Für Hausgruppen gilt abweichend geschlossene Bauweise.

3.2 An das Hauptgebäude angebaute Terrassen sowie Balkone/Loggien, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Flächen für die Niederschlagswasserableitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

4.1 Auf der dargestellten Fläche sind Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser herzurichten (Regenrückhaltebecken).

4.2 Auf den Parzellen sind zwingend Regeln zur Oberflächenentwässerung herzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind TG1 und 1a.

5. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft sind die vorhandenen Graben begleitenden Gehölzstreifen zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichwertig mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu ersetzen. Eine gärtnerische Überprägung ist nicht erlaubt.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBAuO)

6.1 Hauptgebäude

6.1.1 Außenwände:

a) Zulässig ist Verblendmauerwerk in Weiß- oder Rottönen, weißes oder rotes, weiß oder rot verputztes, gestrichenes oder geschlämmtes Mauerwerk sowie Holzbauweise mit Holz naturbelassen oder in Rot- oder Weißtönen.

6.1.2 Dachformen:

a) Dächer sind als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächer zulässig.

b) Teilgebiete 1 und 1a: Die Dachneigung darf zwischen 40° und 51° betragen.

c) Teilgebiete 2, 3 und 4: Die Dachneigung darf zwischen 30° und 50° betragen.

d) Ergänzend zu 6.1.2 a) und b) sind in den Teilgebieten 3 und 4 zusätzlich flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 5° bis 10° zulässig.

e) Giebelseiten von Krüppelwalmdächern sowie Frontspieße dürfen von b) und c) abweichende Dachneigungen aufweisen.

6.1.3 Dachendeckung:

a) Es sind Dachpappen in den Farben rot, rotbraun, braun, schwarz oder anthrazit zulässig.

b) Für TG 1/1a ist zusätzlich die Eindeckung mit Wellplatten (z.B. Berliner Welle) in den in Satz 1 genannten Farbtönen zulässig.

c) In den TG 3 und 4 sind flach geneigte Dächer entsprechend 6.1.2 c) nur als Grunddach zulässig. Abweichend hiervon sind in Verbindung mit Solar-/Photovoltaikanlagen auch andere Dachendeckungen zulässig.

6.1.4 Dachaufbauten:

a) Der höchste Punkt einer Dachgaube muss mindestens 1 m tiefer liegen als der zugehörige Gebäudefirst.

b) Die Summe der Breiten von Dachgauben darf nicht größer als die halbe Trauf-länge des zugehörigen Gebäudeteils sein.

c) Ausnahme: in den Teilgebieten 3 und 4 darf die Summe von Dachgauben darf nicht größer als 2/3 der Trauf-länge des zugehörigen Gebäudeteils sein.

d) Die Breite einer Dachgaube darf 2 m nicht überschreiten.

d) Aus dem Gebäude horizontal heraustretende Frontspieße gelten nicht als Dachgauben im Sinne der Festsetzung, sondern als Gebäudeteil.

e) Staffelgeschosse sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

6.1.5 Wintergärten:

a) Die bebaute Fläche darf max. 15% der zulässigen Grundfläche des Hauptbaukörpers betragen, höchstens jedoch 25 qm.

b) Die Ansichtsbreite der Konstruktionsteile ist bis zu 0,15 m zulässig. Zulässig sind Konstruktionen aus Holz oder Metall.

c) Die Fassade ist mit Klarglas und die Dachfläche ist mit Glas auszufachen.

d) Wintergärten sind nur als Anbau an das Hauptgebäude zulässig.

e) Die Punkte 6.1.1 bis 6.1.3 gelten nicht für Wintergärten.

6.2 Garageneinstellplätze und überdachte Einstellplätze (§ 12 Abs 6 BauNVO)

6.2.1 Allgemeines:

a) TG 2: Je Wohngebäude ist höchstens ein Einstellplatz in Massivbauweise zulässig. Ausgenommen sind in das Wohngebäude integrierte Einstellplätze.

TG 3: Je Wohngebäude sind höchstens zwei Einstellplätze in Massivbauweise zulässig. Ausgenommen sind in das Wohngebäude integrierte Einstellplätze.

TG 4: Je Wohngebäude sind höchstens 5 Einstellplätze in Massivbauweise zulässig. Ausgenommen sind in das Wohngebäude integrierte Einstellplätze.

c) Ausgenommen von der Regelung 6.2.1 b), Satz 1 sind TG 1 und 1a. In diesen TG sind je Wohngebäude vier Einstellplätze als Garage und/oder Carport zulässig.

6.2.2 Außenwände:

a) Massivgaragen sind in gleichem Material und in gleicher Farbe wie das Hauptgebäude auszuführen. Wird ein Holzhaus errichtet, sind auch Garagen in diesem Material und in der gleichen Farbe auszuführen.

b) Offene Einstellplätze (Carports) mit maximal zwei geschlossenen Seitenwänden sind nur in Holzbauweise zulässig

6.2.3 Dachformen:

Dächer von Garagen und Carports sind den Dächern der Hauptgebäude anzupassen. Es sind abweichend auch Flachdächer oder Dachneigungen bis 15° zulässig.

6.2.4 Dachendeckung:

Garagen und Carports sind mit Pfannen-, Papp- oder Grasdach zu errichten.

6.3 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

a) Garten-, Geräte- und Abstellhäuschen sind nur in Holzbauweise zulässig

b) Sie sind mit Pfannen-, Papp- oder Grasdach oder mit hellgrauer Metall- oder Kupferindeckung einzudecken.

c) TG2: Es ist ein Garten-, Geräte- oder Abstellhäuschen bis max. 10 qm Grundfläche, ein Gewächshaus bis max. 6 qm Grundfläche je Wohngebäude zulässig.

TG3: Es sind Garten-, Geräte- oder Abstellhäuschen bis insgesamt max. 20 Grundfläche zulässig, wobei ein Garten-, Geräte- oder Abstellhäuschen eine Grundfläche von 10 qm nicht überschreiten darf.

Es sind Gewächshäuser bis insgesamt max. 12 qm Grundfläche zulässig, wobei ein Gewächshaus eine Grundfläche von 6 qm nicht überschreiten darf.

TG4: Es sind Garten-, Geräte- oder Abstellhäuschen bis insgesamt max. 40 Grundfläche zulässig, wobei ein Garten-, Geräte- oder Abstellhäuschen eine Grundfläche von 10 qm nicht überschreiten darf.

Es sind Gewächshäuser bis insgesamt max. 24 qm Grundfläche zulässig, wobei ein Gewächshaus eine Grundfläche von 6 qm nicht überschreiten darf.

d) Die unter c) genannten Anlagen dürfen nicht vor die der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudefassade vorspringen.

e) Die max. Firsthöhe der vorgenannten Nebenanlagen darf in allen Teilgebieten max. 2,5 m betragen.

6.4 Zufahrten und Stellplätze:

a) Zufahrten und Stellplätze auf privaten Flächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterterrassen, Rasengitterbelag, Grand, Kies oder Pflasterung mit Rasenfüßen).

b) TG2 und TG3: Je Grundstück ist eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die maximale Breite je Zufahrt beträgt 5 m.

6.5 Müllbehälter, Mülltonnenschränke

Standorte für Abfallbehälter sind ab 3 m Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie zulässig, wenn diese von der Straßenverkehrsfläche aus nicht einsehbar sind und mindestens an der straßenzugewandten Seite mit Hecken oder Zäunen in Holzbauweise umgeben sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind TG 1 und 1a.

6.6 Einfriedungen

a) Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrswege sind zulässig als lebende Hecke

- Zäune in Holzbauweise

- Steinwall (Friesenwall)

b) Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Die Begrenzung auf 0,90 m bezieht sich auch auf Steinwälle inklusive Bepflanzung.

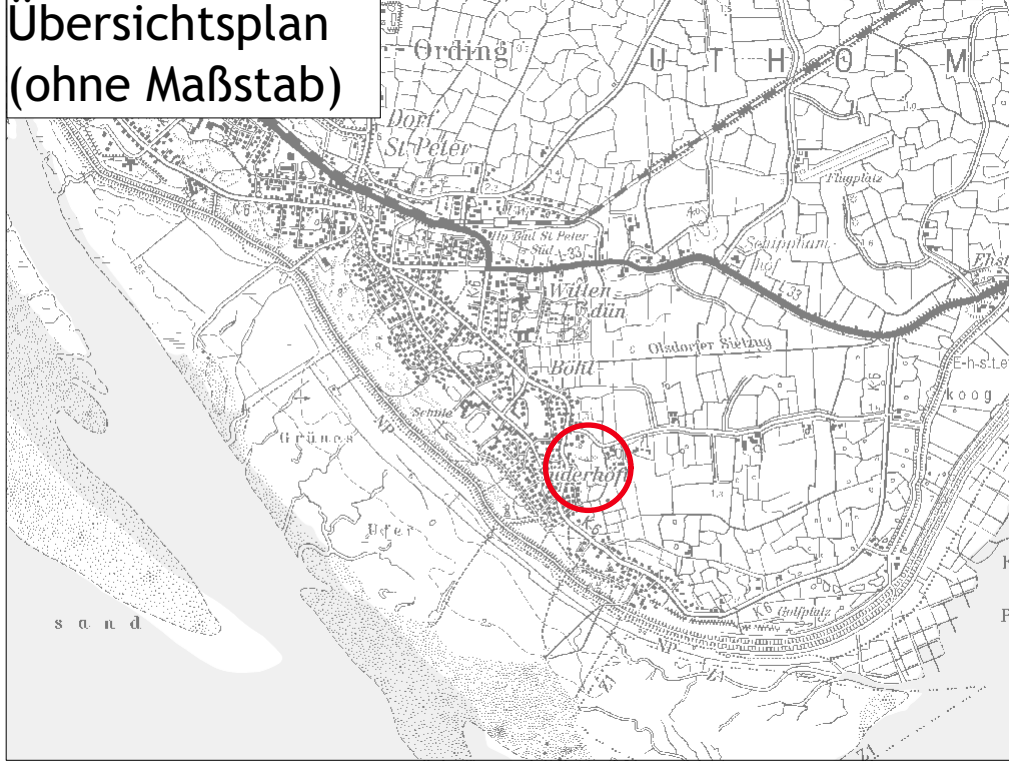
6.7 Solaranlagen

Solaranlagen (z.B. Solarthermie-, Photovoltaikanlagen) auf geneigten Dächern sind in die Dachhaut zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach auf der Dachhaut anzubringen. Bei flach geneigten Dächern (Pkt 6.1.2. c)) dürfen Solaranlagen die maximale zulässige Höhe der oberen Abschlusskante des Gebäudes (Pkt 2.8) um maximal 1,50 m überschreiten. Sie dürfen nicht über die Dachbegrenzungen hinausragen (Traufe, Ortsgang, First, Grat). Module an senkrechten Außenwänden sind nur an von der öffentlichen Straße abgewandten Fassaden zulässig.

6.8 Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf dem Grundstück zulässig. Nicht bebaute Grundstücksteile sind mit Ausnahme von Flächen für Zufahrten, Stellplätze (überdacht und nicht überdacht), Wege, Terrassen und Nebenanlagen gemäß § 8 Abs. 1 LBO wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und/oder zu bepflanzen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gern. § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nicht-einhaltung der Vorschriften über Außenwände, Dachformen, -eindeckung von Garagen und Carports gemäß Ziffer 6.2 und die Gestaltung von Zufahrten, Stellplätzen, Müllbehältern und Mülltonnenschränken, Einfriedungen, Solaranlagen und Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten gemäß der Ziffer 6.3 bis 6.8. Gemäß § 84 Abs. 3 LBO kann eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Geldstrafe belegt werden.

Nachrichtliche Übernahme

Archäologischer Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Es liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, daher sind gem. § 14 DschG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Versacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DschG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Untersuchungen können zeitintensiv sein. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher der frühzeitigen vorherigen Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Darüber hinaus wird auf § 15 DschG verwiesen.

Küstenschutz

Das überplante Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m hinter dem Landschaftszeich St. Peter-Ording. Es besteht daher für den Landschaftszeich kein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis nach § Abs. 3 LWG aufgrund der Benutzungsverbot gemäß § 70 Abs. 1 LWG. Das überplante Gebiet befindet sich teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet an der Küste (§§ 89 Abs. 1 Satz 2). Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht jedoch nicht.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden zur Abstimmung der Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

7. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes mit Begründung erneut beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.

8. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Aushang erneut ortsüblich bekannt gemacht.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der Wasserflächen ist von der Bescheinigung der Richtigkeit ausgeschlossen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Katasteramt (Unterschrift)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

10. Die B-Plan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister (Unterschrift)

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über ihn Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
2	Anpassung nachrichtl. Hinweis ALSH; GRZ; Gestaltungen, textl. Festsetzungen	05.10.2022	Mx
1	GRZ, Gestaltungen, textl. Festsetzungen	22.11.2021	Mx

Projekt B-Plan Nr. 77, St. Peter-Ording OT Böhl

Auftraggeber Gemeinde St. Peter-Ording, über: Amt Eiderstedt, Wellerstraße 1, 25836 Garding

Vorbereitender	Projektnummer
16-17	1617-BP-04-03
Plan	Datename
B-Plan	1617BP04.vwx
Planverfasser	Datum gepr.
	05.10.2022
	Datum gez.
	23.02.2017
	Gez.
	Marxen
	Maßstab
	1 : 1.000

Planungsbüro Sven Methner
Roggenstraße 12, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779,
E-Mail post@planungsbuero-methner.de